Nûnertiya Rêveberiya Xweser a Bakur
û Rojhilatê Sûriyeyê li Almaniya

Kuzey ve Doğu Suriye Özerk Yönetimi
Almanya Temsilciliği

ممثلية الإدارة الذاتية لشمال و شرق
سوريا في ألمانيا

Vertretung der Selbstverwaltung von Nord- und
Ostsyrien in Deutschland

DER GESELLSCHAFTSVERTRAG DER DEMOKRATISCHEN SELBSTVERWALTUNG DER REGION NORD- UND OSTSYRIEN

Präambel

Wir, die Töchter und Söhne Nord- und Ostsyriens - Kurden, Araber, Assyrer, Turkmenen, Armenier, Tscherkessen, Tschetschenen, Muslime, Christen und Jesiden - haben uns zusammengefunden im Bewusstsein und im Glauben an die Verpflichtung, die uns von den Gefallenen auferlegt wurde, als Antwort auf das Bedürfnis unserer Völker nach einem Leben in Würde und als Antwort auf die großen Opfer, die die Syrer gebracht haben. Wir haben uns zusammengefunden, um in Nord- und Ostsyrien ein demokratisches System zu errichten, das die Grundlage bildet für den Aufbau eines zukünftigen Syriens ohne rassistische Tendenzen, Diskriminierung, Ausgrenzung oder Marginalisierung einer Identität.

Gemeinsam haben wir uns Tyrannei, Verrat und Extremismus widersetzt und alle Arten von nationalistischem, religiösem, geschlechtsbezogenem und säkularem Fanatismus abgelehnt. Unser Bekenntnis zum Prinzip der demokratischen Nation stärkte unsere nationale Einheit, gab uns Kraft gegenüber unseren Feinden und wurde zur Hoffnung für unsere Freunde.

Wir, die Völker von Nord- und Ostsyrien, haben gelitten unter den undemokratischen Regimen in Syrien, unter der jahrtausendealten Politik der staatlichen Zentralisierung und des Autoritarismus sowie unter den Praktiken der kapitalistischen Moderne, die die Region beherrschen. Wir waren über viele Jahre hinweg allen Arten von Ungerechtigkeit und Unterdrückung ausgesetzt.

Wir sind entschlossen, ein demokratisches System auf der Grundlage demokratischer Selbstverwaltungen zu errichten, Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen allen Völkern und Bevölkerungsteilen zu schaffen, alle kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Identitäten zu bewahren, eine Kultur der Vielfalt und Toleranz zu verwirklichen, jede Art von Gewalt abzulehnen und uns auf das Prinzip der legitimen Verteidigung zu stützen.

Die gesellschaftliche Revolution, die unter der Führung der Frauen in Nord- und Ostsyrien erreicht wurde, öffnete den Weg für eine geistige und soziale Erneuerung, und die Frauen wurden zu einem Grundpfeiler unseres demokratischen Systems. Der Kampf und die Opfer der Jugend bei der Zusammenführung aller Bevölkerungsteile spielten ebenfalls eine historische Rolle bei der Konsolidierung und Stärkung der Geschwisterlichkeit der Völker.

Die demokratische Selbstverwaltung, die durch den Willen der Bevölkerung entstand, gründet sich auf der ökologisch-demokratischen Gesellschaft, Mitbestimmung, gesellschaftlicher Wirtschaft, sozialer Gerechtigkeit und dem Prinzip des demokratischen Konföderalismus.

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien ist ein integraler Bestandteil Syriens. Mit dem von ihr errichteten demokratischen System, den von ihr geschaffenen gemeinsamen Werten und den politischen Positionen, die sie in den vergangenen Jahren zum Ausdruck gebracht hat, hat sie ein starkes Fundament für eine echte Einheit geschaffen und ist damit die Grundlage für den Aufbau der Demokratischen Republik Syrien geworden.

Wir, die Völker Nord- und Ostsyriens, mit all ihren Bestandteilen, haben beschlossen, diesen Gesellschaftsvertrag aus dem Wertesystem und dem demokratischen zivilisatorischen Erbe des Mittleren Ostens und der gesamten Menschheit heraus zu schreiben, damit er zu einer Garantie für Freiheit, Frieden und Einheit unter den Syrern wird.

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Diese Charta ist der Gesellschaftsvertrag für die Demokratische Selbstverwaltung der Region Nord- und Ostsyrien, und die Präambel ist der Kern dieses Vertrags und ein wesentlicher Bestandteil davon.

Artikel 2

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien nimmt die folgenden Konzepte an: demokratische, ökologische, gesellschaftliche Freiheit und die Freiheit der Frauen.

Artikel 3

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien entwickelt und festigt eine moralisch-politische Gesellschaft, indem sie angesichts der kapitalistischen Moderne die die Prinzipien der demokratischen Moderne annimmt.

Artikel 4

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien leitet ihre Legitimität ab vom Willen der Völker und Gruppen auf der Grundlage freier und gleichberechtigter Beteiligung und durch demokratische Wahlen.

Artikel 5

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien ist Teil der Demokratischen Republik Syrien.

Artikel 6

Alle Sprachen in der Region Nord- und Ostsyrien sind in allen Bereichen des gesellschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Lebens gleichberechtigt. Jedes Volk oder kulturelle Gruppe hat das Recht, in ihrer Muttersprache ihr Leben zu organisieren und ihre Angelegenheiten zu regeln.

Artikel 7

Die Sprachen Arabisch, Kurdisch und Aramäisch sind Amtssprachen in den Regionen der Demokratischen Selbstverwaltung.

Artikel 8

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien hat einen besonderen Status und eine eigene Flagge, die neben der Flagge der Demokratischen Republik Syrien gehisst wird. Sie hat ein Logo und dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 9

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien bekennt sich zum Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz.

Artikel 10
Eid

Ich schwöre Gott, dem Allmächtigen, und den Gefallenen, den Gesellschaftsvertrag und seine Artikel einzuhalten, die demokratischen Rechte aller Völker und die Werte der Gefallenen zu bewahren, die Freiheit, die Sicherheit und den Schutz der Regionen der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens und der Demokratischen Republik Syrien zu bewahren und für ein freies, gleichberechtigtes Leben und die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit nach dem Prinzip der demokratischen Nation zu arbeiten.

Artikel 11

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien besteht aus Kantonen, die sich auf das Konzept der lokalen Demokratie stützen. Dieses basiert auf dem demokratischen System, das die konföderalen demokratischen Organisationen der Gruppen und Bevölkerungsteile als Grundlage hat.

Artikel 12

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien beruht auf einer sicheren Gesellschaft und dem freien Individuum und stützt sich auf die lokalen Organisationen der Völker, Gruppen und gesellschaftlichen Bevölkerungsteile nach dem Prinzip der direkten Demokratie.

Artikel 13

Entscheidungen, die einzelne Bevölkerungsgruppen direkt betreffen, werden nach dem Konsensprinzip getroffen.

Artikel 14

Die Annahme eines ökologischen und gesellschaftlichen demokratischen Lebens als Grundlage und der Einsatz für den Aufbau einer ökologisch-demokratischen Gesellschaft sowie die Verhinderung von ungerechtem Umgang mit der Natur, ihrer Plünderung und Zerstörung.

Artikel 15

Festigung der Werte des Zusammenlebens im Einklang mit den Grundsätzen einer demokratischen Nation, erfüllt vom Geist der Geschwisterlichkeit zwischen allen Völkern und Gruppen in Nord- und Ostsyrien innerhalb eines freien und gerechten, demokratischen Gesellschaftssystems.

Artikel 16

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien garantiert die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte des kurdischen Volkes und bewahrt die

historischen Merkmale und authentischen Bevölkerungsstrukturen der kurdischen Regionen.

Artikel 17

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien garantiert die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte des assyrischen Volkes, bewahrt seine Werte und historische Existenz und lehnt jede demografische Veränderung in seinen Regionen auf der Grundlage einer gerechten Repräsentation und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit ab.

Artikel 18

Die Demokratische Selbstverwaltung wendet das Prinzip der gesellschaftlichen Wirtschaft an, das die Selbstversorgung und eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung vorsieht.

Artikel 19

Die Demokratische Selbstverwaltung entwickelt die gesellschaftliche Wirtschaft für Frauen und beseitigt die Ausbeutung von Frauen.

Artikel 20

Die Reichtümer und Ressourcen der Natur gehören der Gesellschaft. Sie werden entsprechend den Bedürfnissen der Regionen und in gerechter Weise genutzt und investiert. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 21

Aufbau einer Krankenversicherung für die gesamte Gesellschaft. Die öffentlichen Gesundheitsdienste sind kostenlos.

Artikel 22

Verhinderung von Monopolen in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

Artikel 23

Die Gefallenen sind ein heiliger Wert, und die Selbstverwaltung garantiert den Familien von Gefallenen, Verwundeten und Kriegsgefangenen Versorgung und ein menschenwürdiges Leben.

Artikel 24

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien übernimmt das System des Ko-Vorsitzes in allen politischen, sozialen, administrativen und weiteren Bereichen und betrachtet es als ein Prinzip der gleichberechtigten Vertretung der Geschlechter, das zur Organisation und Weihung des demokratischen konföderalen Systems für Frauen als eigene Entität beiträgt.

Artikel 25

Gewährleistung der Freiheit und der Rechte der Frauen in der Gesellschaft und der Gleichstellung der Geschlechter.

Artikel 26

Die Frauen können ihren freien Willen in der demokratischen Familie ausüben, die auf der Grundlage eines gemeinsamen, gleichberechtigten Lebens gegründet ist.

Artikel 27

Die Erhaltung der Umwelt und des Ökosystems ist eine Pflicht für den Bürger, die Gesellschaft und alle Organisationen und Institutionen.

Artikel 28

Die Jugend ist die wirksame und wegweisende Kraft in der Gesellschaft. Sie organisiert sich in allen gesellschaftlichen Bereichen und beteiligt sich aus eigenem Willen und organisierter Kraft an allen Angelegenheiten des Lebens.

Artikel 29

Ausgewogene Vertretung aller Bevölkerungsgruppen in den Institutionen der Demokratischen Selbstverwaltung entsprechend der demografischen Struktur der Regionen.

Artikel 30

Die Selbstverteidigung gegen jede äußere oder innere Gefahr ist ein legitimes Recht, und es ist die Pflicht der in der Demokratischen Selbstverwaltung lebenden Personen und Gruppen, sich zu verteidigen und ihre Würde zu wahren, wenn sie angegriffen werden.

Artikel 31

Der Bürger in der Demokratischen Selbstverwaltung ist ein freies, mit moralischen und demokratischen Werten ausgestattetes Individuum und hat das Recht, sich in mehr als einer Kommune zu engagieren.

Artikel 32

Die historischen Bauwerke, Denkmäler und das kulturelle Erbe der Völker in Nord- und Ostsyrien sind ein nationales Erbe, das jeder Einzelne und die Gesellschaft bewahren müssen.

Artikel 33

Es gibt kein Verbrechen und keine Strafe ohne entsprechendes Gesetz.

Artikel 34

Ein Angeklagter ist unschuldig, bis seine Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil bewiesen ist.

Artikel 35

Es gibt keine Steuern oder Gebühren außer den gesetzlich vorgeschriebenen.

Artikel 36

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien setzt sich für die Befreiung der besetzten Gebiete und die Rückkehr der Völker in ihre Regionen ein.

Kapitel 2: Fundamentale Rechte und Freiheiten

Artikel 37

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien hält sich an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen.

Artikel 38

Das Recht auf Leben ist ein grundlegendes und unantastbares Recht. Die Todesstrafe ist nicht zulässig.

Artikel 39

Die Menschenwürde ist geschützt und niemand darf nach dem Gesetz gefoltert werden.

Artikel 40

Jede Person hat Glaubens-, Gewissens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit.

Artikel 41

Die jesidische Religion ist eine eigenständige Religion, und ihre Anhänger haben das Recht, ihre religiöse, soziale und kulturelle Privatsphäre zu bewahren und sie durch ihre eigenen Institutionen und die entsprechenden Institutionen der Demokratischen Selbstverwaltung vor jeder Art von Assimilierung und Vernichtung zu schützen.

Artikel 42

Jeder hat das Recht, Versammlungen abzuhalten, zu demonstrieren und zu protestieren. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 43

Allen Völkern, Bevölkerungsteilen und Einzelpersonen wird die Freiheit des politischen Denkens garantiert. Sie haben das Recht, Parteien zu gründen, die ihre Anliegen vertreten. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 44

Die Völker und einzelnen Bevölkerungsteile haben das Recht, sich frei zu organisieren und auszudrücken: in der Kommune, im Rat, in den Genossenschaften, in den Akademien und in der Selbstverwaltung.

Artikel 45

Gemeinschaften können sich frei organisieren und ihre Arbeit in Form einer Kommune, eines Rates, eines Vereins, einer Gewerkschaft, eines Verbandes oder einer Kammer ausüben, gemäß dem für sie festgelegten rechtlichen Rahmen.

Artikel 46

Unterdrückung, Assimilierung, kultureller Völkermord, Veränderung der Bevölkerungsstruktur, Besatzung und Vergewaltigung sind allesamt Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Völker und Gruppen haben das Recht, sich ihnen zu widersetzen.

Artikel 47

Jede Verwaltungseinheit, beginnend mit dem Dorf, Nachbarschaft, der Ortschaft, Stadt und Kanton, hat das Recht, über die sie betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden, sofern dies nicht im Widerspruch zum Inhalt des vorliegenden Vertrags steht.

Artikel 48

Jeder hat das Recht, sich an der demokratischen Politik zu beteiligen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kandidieren und zu wählen.

Artikel 49

Niemand darf wegen Unterschieden in Hautfarbe, Geschlecht, Rasse, Religion, Weltanschauung oder Glauben diskriminiert, beleidigt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 50

Die Ausübung jeglicher Art von Gewalt gegen Frauen, ihre Ausbeutung oder negative Diskriminierung ist eine Straftat.

Artikel 51

Frauen haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen und das Recht, in ihren Angelegenheiten eigene Entscheidungen zu treffen.

Artikel 52

Die Jugend hat ein besonderes Recht darauf, sich zu organisieren und sich in allen Lebensbereichen organisiert und freiwillig zu beteiligen.

Artikel 53

Die Demokratische Selbstverwaltung und die Gesellschaft sichern und gewährleisten die notwendigen Fähigkeiten zur geistigen und körperlichen Teilhabe in allen Lebensbereichen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und sichern ein menschenwürdiges Leben für diejenigen, die nicht für ihre Bedürfnisse sorgen können.

Artikel 54

Die älteren Menschen sind das Gedächtnis der Gesellschaft und Menschen des Wissens. Sie haben das Recht auf soziale Sicherheit, auf eine angemessene Teilhabe an allen Aspekten des Lebens und auf die Wertschätzung, die sie verdienen.

Artikel 55

Die Rechte von Kindern sind geschützt, und die Anwendung von Gewalt gegen sie sowie ihre Beschäftigung, Ausbeutung und Rekrutierung sind verboten. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 56

Jede Person hat das Recht auf ein gerechtes Verfahren.

Artikel 57

Die Festnahme, das Betreten oder die Durchsuchung von Privatwohnungen oder Wohnhäusern ist nur mit richterlicher Genehmigung möglich oder in Fällen, in denen Straftäter auf frischer Tat ertappt werden.

Artikel 58

Die Freiheit des Einzelnen wird nicht ohne ein Gesetz eingeschränkt.

Artikel 59

Jeder hat das Recht, in einer gesunden ökologischen Gesellschaft zu leben.

Artikel 60

Kulturelle, ethnische und religiöse Gruppen und Bevölkerungsteile haben das Recht, ihre demokratischen Organisationen und Institutionen zu benennen und zu bilden und ihre Kulturen zu bewahren. Keine Person oder Organisation hat das Recht, anderen ihren Glauben, ihr Denken oder ihre Kultur aufzuzwingen.

Artikel 61

Die Selbstverwaltung ist bemüht, die historischen Werte der Stämme und Clans in einer Weise zu fördern, die der Entwicklung und dem friedlichen Zusammenleben in der Gesellschaft dient, und lehnt alle Stammesbräuche ab, die mit dem Gesellschaftsvertrag unvereinbar sind.

Artikel 62

Die Bildung ist auf allen Ebenen kostenlos und die Grund- und Mittelschulbildung ist obligatorisch.

Artikel 63

Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit, Freizügigkeit und Wohnung.

Artikel 64

Die Rechte der hart arbeitenden Menschen werden geschützt und das Recht auf Organisation und soziales Leben wird gewährleistet. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 65

Die Medien-, Presse- und Publikationsfreiheit ist gewährleistet und wird gesetzlich geregelt.

Artikel 66

Jeder hat das Recht, Informationen zu erhalten. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 67

Jeder hat das Recht, seine kulturellen, künstlerischen und gemeinschaftlichen Aktivitäten zu entfalten und zu verbreiten, an ihnen teilzunehmen und von ihnen zu profitieren. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 68

Jeder Mensch hat das Recht, humanitäres und politisches Asyl zu beantragen und sich aus Misshandlung zu befreien. Ein politischer Flüchtling darf nicht ohne seine Zustimmung in sein Land zurückgeschickt werden. Dies wird gesetzlich verankert.

Artikel 69

Natürliche Reichtümer und Ressourcen sind öffentlicher Reichtum für die Gesellschaft. Es ist verboten, sie in Privateigentum umzuwandeln, und ihre Investition, Bewirtschaftung und Entsorgung sind gesetzlich gerecht geregelt.

Artikel 70

Das Privateigentum ist geschützt und darf nicht entzogen werden, es sei denn, es liegt im öffentlichen Interesse. Dafür muss eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, und dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 71

Der Erwerb und die Überlassung von Eigentum zum Zwecke der Änderung der Bevölkerungsstruktur ist verboten.

Artikel 72

Die Beteiligung aller Bürger an der legitimen Verteidigung ist ein Recht und eine Pflicht, um jeden Angriff auf die Gebiete der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien und der Demokratischen Republik Syrien abzuwehren.

Artikel 73

Geistiges Eigentum ist geschützt. Dies wird gesetzlich geregelt.

Kapitel 3: Das gesellschaftliche System

Abschnitt Eins

Artikel 74

Die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien organisiert ihr demokratisches und freies kommunales Leben auf der Grundlage der Bildung von Kommunen, Räten, Akademien, Genossenschaften, kommunalen Wirtschaftseinheiten und Institutionen, die das kommunale System ergänzen und sich selbst auf konföderale Weise organisieren. Auf der Grundlage dieser Institutionen entwickelt und festigt sich das demokratische System der Gesellschaft.

Artikel 75
Die Kommune

Sie ist die grundlegende Organisationsform der direkten Demokratie an der Basis. Sie ist die kleinste Verwaltungseinheit in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien. Sie ist der Ort, an dem sich die moralisch-politische Gemeinschaft entwickelt, die das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben hervorbringt. Die Kommune ist ein eigenständiger Rat und ist der Ort der Entscheidungsfindung, der Verwaltung. Sie hat die Befugnis, soziale Fragen im administrativen und organisatorischen Bereich zu lösen.

Artikel 76
Struktur der Kommune

1. Sie besteht aus einer Reihe von Familien, die innerhalb der administrativen und geografischen Grenzen der Kommune leben.

2. Jeder Bürger aus Nord- und Ostsyrien ist Mitglied einer Kommune.

3. Die Ko-Vorsitzenden und die Komiteemitglieder werden von den Mitgliedern der Kommune gewählt. Wenn der Ko-Vorsitzende der Kommune oder ein Komiteemitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann ein Misstrauensvotum abgegeben und eine Neuwahl durchgeführt werden, ohne die allgemeinen Wahlen abzuwarten.

4. Die Kommune arbeitet nach dem Prinzip der direkten Demokratie.

Artikel 77
Die Volksräte

Sie sind die Einheiten, die die Bevölkerung vertreten. Sie treffen ihre eigenen Entscheidungen in sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht, setzen sich für deren Umsetzung ein und legen Regeln und Grundsätze für ein freies demokratisches Leben fest, angefangen bei Dörfern, Nachbarschaften, Ortschaften, Städten und Kantonen in der Region Nord- und Ostsyrien. Die Räte beraten über Angelegenheiten der Gemeinschaft, entscheiden über ihre Angelegenheiten und legen ihre Politik fest. Auf dieser Grundlage organisieren sie die Gesellschaft, fördern ihren Schutz, gewährleisten die Nachhaltigkeit ihrer Existenz und sichern ihre Bedürfnisse in den Bereichen Politik,

Soziales, Kultur, Wirtschaft und Sicherheit. Die Organe sind nach dem Prinzip der demokratischen Konföderation organisiert.

Artikel 78
Struktur der Volksräte

1. Die Zahl der Vertretern in den Räten richtet sich nach der Bevölkerungszahl und wird durch Gesetz geregelt.

2. Die Räte bestehen aus einer ausreichenden Anzahl gewählter Mitglieder, und zwar zu 60% aus Vertretern, die von der Bevölkerung direkt gewählt werden, und zu 40% aus Abgeordneten, die von den organisierten gesellschaftlichen Institutionen und den ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen unter sich in transparenter und demokratischer Weise gewählt werden. Dies wird durch ein Sondergesetz nach dem Prinzip der Konsensdemokratie geregelt.

3. Die Dauer des Wahlzyklus beträgt zwei Jahre.

4. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Exekutivorgans und die Ko-Vorsitzenden dürfen nicht mehr kandidieren, nachdem sie zwei aufeinander folgende Amtszeiten lang dieselbe Position innehatten.

5. Der Rat arbeitet mit Hilfe von Komitees und verfolgt deren Arbeit sowie die Arbeit der Exekutivorgane.

6. Die Mitglieder der Exekutivorgane werden von den gewählten Mitgliedern der Volksräte gewählt, aber 20% der Mitglieder sind ernannte Experten und Fachleute, je nach Bedarf.

7. Der Anteil der Frauen in allen Räten beträgt 50%.

8. Die Ko-Vorsitzenden der Gemeindeverwaltungen nehmen an den Volksräten und gleichzeitig an den Exekutivräten teil.

9. Frauen sind durch Frauenräte in allen Volksräten vertreten, angefangen bei der Kommune, der Ortschaft, der Stadt, dem Kanton und der Region Nord- und Ostsyrien.

Artikel 79
Aufgaben der Volksräte

1. Wahl der Ko-Vorsitzenden des Rates.

2. Bestätigung der Ko-Vorsitzenden des Exekutivrates und der Mitglieder des Exekutivrates deren Namen von den Komponenten im Konsens vorgeschlagen werden.

3. Bestätigung der Ko-Vorsitzenden der juristischen Institutionen, deren Namen von den Justizräten vorgeschlagen werden. Die Institutionen der Justiz sind gegenüber den Volksräten rechenschaftspflichtig, wobei sie im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag arbeiten.

4. Bestätigung der Leitung der Inneren Sicherheitskräfte (Asayish), deren Namen von den Institutionen für Innere Sicherheit vorgeschlagen werden, und die Räte beaufsichtigen sie. Die Inneren Sicherheitskräfte legen ihre Berichte in regelmäßigen Abständen den Volksräten vor.

5. Bestätigung der Führung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte, deren Namen von der Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte vorgeschlagen werden. Der Rat beaufsichtigt dies. Die Verteidigungskräfte legen ihre Berichte regelmäßig den Volksräten vor.

6. Die Räte arbeiten im Sinne von Koordination und Integration zusammen.

Artikel 80
Der Nachbarschaftsrat

1. Die Anzahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Viertels.

2. Der Nachbarschaftsrat besteht zu 60% aus den Vertretern, die die Stimmen der Bevölkerung erhalten haben, und zu 40% aus den Vertretern von Gemeinschaftsorganisationen und den ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen, die auf transparente und demokratische Weise gewählt wurden. Die Ko-Vorsitzenden der Kommunen dieses Viertels sind Mitglieder des Nachbarschaftsrates, und die Ko-Vorsitzenden des Gemeindekomitees des Viertels nehmen an ihm teil.

3. Der Nachbarschaftsrat wählt sein Büro und die Ko-Vorsitzenden dieses Büros.

4. Er wählt die Ko-Vorsitzenden seines Exekutivrates.

5. Er bestätigt die Mitglieder des Exekutivrats und der Abteilung der Inneren Sicherheitskräfte im Viertel.

6. Er bestätigt die Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte im Viertel, deren Namen von der Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte vorgeschlagen wurden.

7. Er beaufsichtigt die Arbeit des Exekutivrates des Viertels.

8. Er bestätigt die vom Justizrat vorgeschlagenen Mitglieder des Versöhnungskomitees.

9. Der Rat hat das Recht, über Entscheidungen, die das Viertel betreffen, zu diskutieren und zu entscheiden, Pläne zu entwickeln und deren Umsetzung zu verfolgen, ohne sich in die Arbeit der Kommunen einzumischen.

10. Der Nachbarschaftsrat und die Kommunen arbeiten auf koordinierte und integrierte Weise. Die Ko-Vorsitzenden des Nachbarschaftsrats sind Mitglieder des Ortschaftsrats.

11. Er organisiert die Arbeit nach eigenen Vorgaben.

Artikel 81
Der Exekutivrat des Nachbarschaftsrates

1. Er führt die Beschlüsse des Nachbarschaftsrats aus.

2. Er begleitet die Arbeit der Komitees des Rates.

3. Er legt dem Rat seine Berichte vor.

4. Er koordiniert zwischen den Exekutivkomitees und den Kommunen, die dem Viertel angeschlossen sind.

Artikel 82
Der Ortschaftsrat

Die Ortschaft: Sie besteht aus dem Zentrum der Ortschaft, den dazugehörigen Dörfern und anderen Wohneinheiten.

1. Der Ortschaftsrat wird zu 60% von den Vertretern gebildet, die von der Bevölkerung gewählt wurden, und zu 40% von den Vertretern der Gemeinschaftsorganisationen und ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen, die in einem transparenten und demokratischen Verfahren gewählt werden, an dem die Ko-Vorsitzenden der dazugehörigen Kommunen und die Ko-Vorsitzenden der Ortschaft teilnehmen.

2. Er wählt die Ko-Vorsitzenden des Büros des Rates.

3. Er wählt die Ko-Vorsitzenden des Exekutivrates des Rates.

4. Er bestätigt die Mitglieder des Exekutivrats und der Abteilung der Inneren Sicherheitskräfte der Ortschaft.

5. Er bestätigt die Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte in der Ortschaft, deren Namen von der Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte vorgeschlagen wurden.

6. Er beaufsichtigt die Arbeit des Exekutivrates der Ortschaft.

7. Er bestätigt die vom Justizkomitee vorgeschlagenen Mitglieder des Versöhnungskomitees.

8. Der Rat hat das Recht, Entscheidungen, die die Ortschaft betreffen, zu diskutieren und zu beschließen, Pläne zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten.

9. Er entscheidet über Entscheidungen, die die Ortschaft betreffen, ohne sich in die Angelegenheiten der Kommune einzumischen.

10. Der Ortschaftsrat und die Kommunen arbeiten koordiniert und integriert.

11. Er organisiert seine Arbeit nach eigenen Vorgaben.

Artikel 83
Der Exekutivrat des Ortschaftsrats

1. Er führt die Beschlüsse des Ortschaftsrats aus.

2. Er begleitet die Arbeit seiner Komitees.

3. Er legt dem Ortschaftsrat seine Berichte vor.

4. Er koordiniert zwischen den Exekutivkomitees und den dazugehörigen Kommunen.

Artikel 84
Der Stadtrat

Die Stadt: Sie besteht aus dem Stadtzentrum und den angrenzenden Ortschaften, Dörfern und Wohngebieten.

1. Der Stadtrat setzt sich zu 60% aus Vertretern zusammen, die von der Bevölkerung gewählt wurden, und zu 40% aus Vertretern, die von Gemeinschaftsorganisationen

vorgeschlagen und auf transparente und demokratische Weise gewählt wurden, sowie aus den stellvertretenden Vorsitzenden der Städte und Kommunen in den Nachbarschaften der Stadt. Die Ko-Vorsitzenden der Städte sind Mitglieder des Stadtrats.

2. In Großstädten wird ein Nachbarschaftsrat gebildet, und die Vorsitzenden des Nachbarschaftsrats nehmen am Großstadtrat teil.

3. Die Ortschaften, Städte und Großstädte werden durch ein besonderes Gesetz organisiert.

Artikel 85
Aufgaben des Stadtrats

1. Er wählt sein Büro und die Ko-Vorsitzenden des Büros.

2. Er wählt die Ko-Vorsitzenden des Exekutivrats.

3. Er bestätigt die Mitglieder des Exekutivrats der Stadt und beaufsichtigt deren Arbeit.

4. Er bestätigt die Ko-Vorsitzenden des Gerichtshofs und der Versöhnungskomitees der Stadt, die vom Justizrat vorgeschlagen werden.

5. Er bestätigt die Führung der Inneren Sicherheitskräfte der Stadt und beaufsichtigt deren Arbeit.

6. Er bestätigt die Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte für die Stadt, deren Namen von der Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte vorgeschlagen wurden.

7. Er erstellt Pläne und Projekte und entscheidet über Entscheidungen, die die Stadt betreffen.

8. Er beschließt über Entscheidungen, die die Stadt betreffen, ohne sich in die Arbeit der Ortschaften und Kommunen einzumischen.

9. Er arbeitet nach seinem eigenen internen System und begleitet die Arbeit durch Komitees.

10. Er arbeitet in Form von Koordination und Integration mit den Ortschaftsräten, den Kommunen der Stadt und den Nachbarschaftsräten.

Artikel 86
Aufgaben des Exekutivrates der Stadt

1. Er führt die vom Stadtrat bestätigten Beschlüsse und Projekte aus.

2. Er beaufsichtigt und verfolgt die Arbeit seiner Komitees.

3. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Exekutivkomitee der Stadt und dem Exekutivkomitee der Ortschaft.

4. Der Exekutivrat von Großstädten koordiniert zwischen dem Exekutivkomitee der Stadt und den Nachbarschaftsräten.

5. Er ist gegenüber den Volksräten rechenschaftspflichtig und legt ihnen monatlich seine Berichte vor.

6. Er organisiert seine Arbeit nach eigenen Vorgaben.

Artikel 87
Der Kanton

1. Ein Kanton besteht aus Städten, Ortschaften, Dörfern und Höfen.

2. Ein Kanton in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien organisiert sich politisch, sozial, wirtschaftlich, ökologisch, kulturell, sicherheitspolitisch, bildungspolitisch, frauenpolitisch und jugendpolitisch auf der Grundlage der demokratischen Konföderation und der Prinzipien, die die Demokratische Selbstverwaltung beschließt und nach denen sie arbeitet. Er verfügt über die Befugnisse und Rechte, die ihr im Gesellschaftsvertrag zugewiesen werden.

3. Parallel zu den öffentlichen Investitionen auf der Ebene von Nord- und Ostsyrien organisiert sich jeder Kanton nach den Prinzipien der Eigenständigkeit und der Integration im wirtschaftlichen Bereich und arbeitet mit der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien zusammen, um die Grundbedürfnisse der Gesellschaft zu sichern. Er erhält seinen Anteil an den Möglichkeiten entsprechend der Bevölkerungszahl und dem Bedarf.

4. Die Kantone orientieren sich in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien an der gerechten Verteilung des unter- und oberirdischen Reichtums. Die gerechte Verteilung des Reichtums wird durch ein Gesetz geregelt.

5. Jeder Kantonsrat ist für die Organisation und Befähigung seiner Inneren Sicherheitskräfte verantwortlich und beaufsichtigt deren Arbeit.

6. Jeder Kanton hat das Recht auf legitime Verteidigung gegen Angriffe von außen und ist für die Verteidigung der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens und der Demokratischen Republik Syrien verantwortlich.

7. Jeder Kanton hat das Recht, diplomatische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen zu Völkern und Ländern zu entwickeln und zu verstärken, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien stehen.

8. Die ethnischen und religiösen Gruppen eines jeden Kantons organisieren und gestalten ihre politischen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten in ihrer eigenen Sprache und Kultur.

9. Die Grundlagen der Regeln und Mechanismen für jedes der oben genannten Rechte, Befugnisse und Zuständigkeiten der Kantone werden durch separate und detaillierte Gesetze festgelegt.

Artikel 88
Der Volksrat des Kantons

1. Der Volksrat des Kantons ist die Vertretung der Völker und der gesellschaftlichen Gruppen in jedem Kanton. Er hat die Aufgabe der Gesetzgebung, der Aufsicht und der Ausarbeitung der öffentlichen Politik. Die Dauer der Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Arbeitsweise des Rates und seiner Komitees wird durch ein internes Regelwerk bestimmt.

2. Der Rat setzt sich entsprechend der Bevölkerungszahl zusammen, und zwar zu 60% aus den von der Bevölkerung in allgemeinen Wahlen gewählten Vertretern und zu 40% aus den Mitgliedern des Volksrats im Kanton (einschließlich der Ko-Vorsitzenden der Volksräte und des Exekutivrats in den Städten), die auf demokratische und transparente Weise innerhalb der ethnischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Gruppen gewählt werden. Dies wird durch das Wahlgesetz geregelt.

3. Die erste Sitzung findet am sechzehnten Tag nach der Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse in allen Kantonen auf Einladung des Hohen Wahlgremiums statt. Die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist erforderlich. Findet die erste Sitzung nicht statt, weil das erforderliche Quorum nicht erreicht wird, wird ein neuer Termin angesetzt und das Quorum gilt als erreicht, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die erste Sitzung des Volksrats wird von einem Mann und einer Frau aus dem Kreis der ältesten und jüngsten Mitglieder geleitet, und es werden die Ko-Vorsitzenden und das Büro gewählt. Danach leisten die Mitglieder des Rates den Eid. Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, die Notwendigkeit erfordert etwas anderes, wie es in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt ist.

4. Die Sitzungsperiode des Volksrates kann in Ausnahmefällen und auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Ko-Vorsitzes des Rates um ein halbes Jahr verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Bestätigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates.

5. Ein Mitglied des Rates genießt während seiner gesamten Mitgliedschaft Immunität. Es kann für seine Meinungsäußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen und ohne Zustimmung des Rates nicht gerichtlich belangt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Fall von Ertappen auf frischer Tat. In diesem Fall ist lediglich die Benachrichtigung des Büros des Rates erforderlich.

Artikel 89
Aufgaben des kantonalen Volksrats

1. Er formuliert die allgemeine Politik, berät über Projekte und trifft Entscheidungen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Finanzen, Energie, innere Sicherheit, Bildung, Kultur und Aufklärung, Frauen und Jugend sowie in anderen Bereichen des Kantons.

2. Er entscheidet über Beschlüsse und Gesetze, die den Kanton betreffen, ohne sich in die Angelegenheiten der Stadt einzumischen.

3. Er wählt die Ko-Vorsitzenden seines Büros und vier Stellvertreter, um die Aktivitäten des Rates zu organisieren und zu leiten.

4. Der Stadtrat arbeitet auf der Grundlage von Komitees und beaufsichtigt durch seine Komitees die Aktivitäten des Exekutivrates und legt dem Stadtrat seinen Bericht vor.

5. Er wählt mit Zweidrittelmehrheit die Ko-Vorsitzenden des Exekutivrates und beauftragt ihn, die Zusammensetzung des Exekutivrates vorzuschlagen. Das Vertrauen wird den Mitgliedern des Exekutivrates im Verhältnis 50+1 der Stimmenzahl des Rates erteilt. Bei der Bestimmung der Mitglieder des Exekutivrats ist auf eine angemessene Vertretung der ethnischen und religiösen Gruppen zu achten. Der Anteil der Frauen im Exekutivrat beträgt

50%, und sie haben auch das Recht, dem Exekutivrat oder einem seiner Mitglieder das Vertrauen zu entziehen, was gesetzlich geregelt ist.

6. Er bestätigt die Abteilung der Inneren Sicherheitskräfte, die von den Institutionen der Inneren Sicherheitskräfte vorgeschlagen werden, und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

7. Er bestätigt die Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte, deren Namen von der Leitung der Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte vorgeschlagen wurden, und legt dem Bezirksrat seine periodischen Berichte vor.

8. Er bestätigt die vom Justizrat vorgeschlagenen Ko-Vorsitzenden des kantonalen Justizrats.

9. Er erlässt die Gesetze des Kantons und setzt sie in Kraft.

10. Er berät und bestätigt den Gesamthaushalt des Kantons unter Mitwirkung der Stadträte.

11. Er bestätigt die allgemeine Politik und die Entwicklungspläne des Kantons.

12. Er kann ein allgemeines Amnestiegesetz im Kanton erlassen, sofern die Straftatbestände, für die der kantonale Volksrat eine Amnestie bestätigen kann, gesetzlich festgelegt sind. Dies kann auch auf Vorschlag des kantonalen Volksrats oder des Justizrats des Kantons geschehen.

13. Er übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung aus.

Artikel 90
Exekutivrat des Kantons

1. Er ist das ausführende Organ des Kantons. Er setzt die Beschlüsse des Volksrates und die Rechtsprechung der Justiz um und erstattet dem kantonalen Volksrat periodisch Bericht über seine Tätigkeit.

2. Er setzt sich zusammen aus den Ko-Vorsitzenden des Exekutivrates und ihren Stellvertretern, den Ko-Vorsitzenden der Komitees und den Ko-Vorsitzenden der Exekutivräte der Städte.

3. Er organisiert sich auf der Grundlage von Exekutivkomitees und bildet dementsprechend seine gemeinsame Exekutive.

4. Jedes Komitee besteht aus Ko-Vorsitzenden und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern entsprechend den Erfordernissen seiner Tätigkeit.

5. Nach der Konstituierung des Exekutivrates und der Erteilung des Vertrauens an ihn gibt er eine Erklärung ab, in der er sein Arbeitsprogramm für die nächste Sitzungsperiode festlegt, und ist verpflichtet, es nach der Bestätigung durch den kantonalen Volksrat während der Sitzungsperiode umzusetzen.

Abschnitt Zwei

Artikel 91
Der Demokratische Rat der Völker von Nord- und Ostsyrien

Region Nord- und Ostsyrien: Sie besteht aus sieben Kantonen, nämlich Dschazira, Deir ez-Zor, Raqqa, Euphrat, Manbij, Afrin/Shehba und Tabqa.

1. Der Demokratische Rat der Völker vertritt alle Völker, die in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien leben. Er ist ein Symbol für die Integration im brüderlichen Zusammenleben und die von den Bevölkerungsgruppen der Region geschaffene freie und demokratische Einheit.

2. Der Demokratische Rat der Völker besteht aus Vertretern dieser Völker: Kurden, Araber, Syrer, Assyrer, Armenier, Turkmenen, Tscherkessen und Tschetschenen. Der Frauenanteil im Rat beträgt 50%. Außerdem vertritt er weltanschauliche und kulturelle Gruppen wie: Muslime, Christen, Jesiden und andere, die unter die Zuständigkeit der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien fallen.

3. Er berücksichtigt bei seinen Entscheidungen und Aktivitäten die historischen, demografischen, geografischen, religiösen, weltanschaulichen, ethnischen und kulturellen Strukturen und Merkmale aller Völker und Gruppen.

4. Der Demokratische Rat der Völker garantiert das Recht der Völker und Gruppen, demokratische Selbstverwaltungen aufzubauen. Seine Merkmale und weltanschaulichen, ethnischen und kulturellen Freiheiten werden im Rahmen des Gesellschaftsvertrages gesetzlich garantiert.

5. Er übernimmt das demokratische konföderale System für die Organisation der Gesellschaft. Es ermöglicht ein Leben in einem ökologischen und wirtschaftlichen Gleichgewicht.

6. Der Demokratische Rat der Völker betrachtet die Organisation von Kantonen, Bevölkerungsgruppen und lokalen Einheiten der Demokratischen Selbstverwaltung als Grundpfeiler des demokratischen konföderalen Systems. Er zielt darauf ab, alle Gruppen auf der Grundlage ihres eigenen Willens unter der Demokratischen Selbstverwaltung zu vereinen.

Artikel 92
Struktur des Demokratischen Rats der Völker

1. Der Demokratische Rat der Völker übernimmt die Gesetzgebung und die allgemeine Vertretung der Völker und Gruppen, die der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien unterstehen.

2. Die Dauer der Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

3. Die Anzahl der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker aus den einzelnen Kantonen wird entsprechend der Bevölkerungszahl festgelegt und ist gesetzlich geregelt.

4. Die Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker werden nach folgendem Schema gewählt: 60% Vertreter, die in allgemeinen Wahlen durch die Bevölkerung bestimmt werden, und 40% Vertreter, die in transparenter und demokratischer Weise aus den

ethnischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Gruppen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl und innerhalb der Gruppen in Übereinstimmung mit dem Wahlgesetz gewählt werden. Die Ko-Vorsitzenden des kantonalen Exekutivrates, die Ko-Vorsitzenden der Exekutivräte in den Kantonen und die Ko-Vorsitzenden des Verbands der Gemeindeverwaltungen Nord- und Ostsyriens sind Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker.

5. Das Büro des Demokratischen Rats der Völker besteht aus den Ko-Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Ihre Namen werden dem Rat nach dem Konsens der Vertreter der im Demokratischen Rat der Völker vertretenen gesellschaftlichen Gruppen vorgeschlagen. Die Ko-Vorsitzenden werden mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtheit der Ratsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einer Mehrheit von 50+1 der Sitzungsteilnehmer des Demokratischen Rats der Völker gewählt.

6. Der Demokratische Rat der Völker arbeitet in Komitees. Er formuliert endgültige Entscheidungen und legt der Sitzung des Demokratischen Rats der Völker Projekte vor. Er kann bei Bedarf die notwendigen Komitees bilden.

7. Er übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung aus.

Artikel 93
Aufgaben des Demokratischen Rats der Völker

1. Er wählt mit Zweidrittelmehrheit die Ko-Vorsitzenden des Exekutivrates und beauftragt ihn, innerhalb eines Monats nach Vertrauenserteilung die Zusammensetzung des Exekutivrates vorzulegen.

Er hat auch das Recht, dem Exekutivrat oder einem seiner Mitglieder das Vertrauen zu verweigern. Die Ko-Vorsitzenden und die Mitglieder des Exekutivrats werden aus den Reihen der gewählten Vertreter des Demokratischen Rats der Völker gewählt. Im Falle einer Nichtannahme werden von den Ko-Vorsitzenden des Exekutivrats neue Namen vorgeschlagen, wobei 80% der Ratsmitglieder und 20% der Fachleute berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Ko-Vorsitzenden des Exekutivrats muss ein Konsens zwischen den ethnischen und religiösen Gruppen und Kantonen bestehen, um eine ausgewogene ethnische und religiöse Vertretung zu gewährleisten. Die Vertretung der Frauen ist derjenigen der Männer gleichgestellt.

2. Er tritt periodisch und bei Bedarf zusammen. Er formuliert die allgemeine Politik und legt die strategischen Ziele fest, die nicht in die Zuständigkeit der Kantone auf regionaler Ebene fallen. Er erörtert vorgeschlagene Projekte in allen Bereichen und plant sie.

3. Der Rat entscheidet über den Friedens- oder Kriegszustand im Rahmen der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens unter Mitwirkung der Kantonsräte und des Frauenrates von Nord- und Ostsyrien.

4. Der Demokratische Rat der Völker legt Gesetze fest und erlässt Gesetze für die Region Nord- und Ostsyrien, ohne sich in die Angelegenheiten der Kantone einzumischen.

5. Er verfolgt die Arbeit der Exekutivorgane durch Komitees und die Komitees legen dem Rat ihre Berichte vor.

6. Er bestätigt die Ko-Vorsitzenden des Rates für gesellschaftliche Justiz in Nord- und Ostsyrien, die vom Rat für Justiz in Nord- und Ostsyrien vorgeschlagen werden.

7. Er bestätigt das Generalkommando der Inneren Sicherheitskräfte, deren Namen vom Dienst für Innere Sicherheit vorgeschlagen werden, und der Rat beaufsichtigt deren Tätigkeit.

8. Er billigt die Mitglieder des Hohen Wahlgremiums, deren Namen vom Justizrat und von den kantonalen Volksräten vorgeschlagen werden, mit Zustimmung des Justizrats und des Demokratischen Rats der Völker für Nord- und Ostsyrien mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker. Für den Fall, dass das Quorum nicht erreicht wird, wird die Sitzung auf eine andere Sitzung verschoben, und die Abstimmung erfolgt im Verhältnis 50+1.

9. Er bestätigt die Ernennung und Beförderung des Generalkommandos der Demokratischen Streitkräfte Syriens und beaufsichtigt dessen Tätigkeit.

10. Er prüft und beschließt die im Namen der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens mit Völkern, Staaten, Institutionen oder in Abstimmung mit den Volksräten in den Kantonen abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge und bestätigt sie.

11. Die Sitzung des Demokratischen Rats der Völker kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder dem Büro des Rates und mit Bestätigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates um sechs Monate verlängert werden.

12. Er kann den Beitritt einer Region oder eines Kantons zur Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens unter Mitwirkung der kantonalen Volksräte bestätigen, nachdem diese Region den Gesellschaftsvertrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder angenommen hat. Wird das Quorum nicht erreicht, wird die Sitzung vertagt und die Abstimmung erfolgt im Verhältnis 50+1.

13. Er berät und bestätigt den Gesamthaushalt für die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien unter Beteiligung der kantonalen Volksräte.

14. Er bestätigt und gewährt eine allgemeine Amnestie in der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens in den erforderlichen Fällen auf Vorschlag des Demokratischen Rats der Völker oder des Justizrats.

Artikel 94
Aufgaben des Büros des Demokratischen Rats der Völker

1. Es vertritt den Demokratischen Rat der Völker in der Region Nord- und Ostsyrien. Es ist verantwortlich für die Organisation, Koordinierung, Durchführung und Beaufsichtigung aller Aktivitäten des Rates.

2. Es aktiviert, überwacht und beaufsichtigt die Komitees.

Artikel 95
Der Exekutivrat der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien

1. Die Ko-Vorsitzenden der kantonalen Exekutivräte sind Mitglieder des Exekutivrats der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens und haben das Recht, an den

Sitzungen des Exekutivrats der Demokratischen Selbstverwaltung teilzunehmen und an den Beratungen und Entscheidungen mitzuwirken.

2. Die Ko-Vorsitzenden der kantonalen Exekutivräte sind nicht berechtigt, für den Ko-Vorsitz und die dem Exekutivrat der Selbstverwaltung zugehörigen Gremien zu kandidieren.

3. Die Ko-Vorsitzenden vertreten den Exekutivrat und leiten dessen Tätigkeit.

Artikel 96
Aufgaben des Exekutivrates der Demokratischen Selbstverwaltung

1. Er setzt die Beschlüsse um und führt die vom Demokratischen Rat der Völker in der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien durch die Exekutivorgane ausgearbeitete und festgelegte Politik durch.

2. Er führt diplomatische Aktivitäten im Namen der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien durch.

3. Er sorgt für die Koordination und Integration zwischen den Kantonen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

4. Die Befugnisse des Exekutivrats von Nord- und Ostsyrien werden nach dem Prinzip des demokratischen Konföderalismus durch Gesetz auf der Grundlage der Vereinbarkeit mit den Kantonen im Rahmen des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

5. Er untersteht dem Demokratischen Rat der Völker in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien.

6. Der Exekutivrat der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien organisiert sich durch seine Organe.

7. Jedes Gremium besteht aus den Ko-Vorsitzenden des Gremiums, den Ko-Vorsitzenden des Rates und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern.

Artikel 97
Räte aller Körperschaften und Exekutivkomitees

Unser Gesellschaftssystem beruht auf dem Prinzip des demokratischen Konföderalismus, und auf dieser Grundlage organisiert sich jede Körperschaft in Räten, angefangen bei der Ortschaft, der Stadt, dem Kanton und der Region von Nord- und Ostsyrien. Damit spielt sie eine wichtige Rolle bei der Festigung des demokratischen Systems. Jede Körperschaft arbeitet nach dem Räteprinzip. Diese Räte erörtern Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des jeweiligen Komitees oder Gremiums, das in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Sie arbeiten daran, die mit ihnen verbundenen Akademien zu organisieren, um Personen für die Arbeit in ihrem Bereich zu qualifizieren. Diesen Räten gehören Vertreter der Institutionen und Gewerkschaften an, die mit den einzelnen Gremien und Komitees in Zusammenhang stehen. Sie wählen ihre Ko-Vorsitzenden und bilden die mit dem Rat verbundenen Komitees je nach Bedarf. Die Ko-Vorsitzenden dieser Räte sind Mitglieder der Ortschafts-, Stadt- und Kantonsräte sowie des Demokratischen Rats der Völker. Wenn die Volksräte eine Entscheidung erörtern, die ein Gremium oder ein Komitee betrifft, muss die Arbeit in Abstimmung mit dem entsprechenden Rat erfolgen. Der

Entscheidungsentwurf wird im Einvernehmen mit ihnen vorgelegt. Über Angelegenheiten, die ein internes Organ oder ein internes Komitee betreffen, entscheidet der jeweilige Rat. Da das soziale Leben integriert ist, muss eine wechselseitige Beziehung zwischen den Räten aller Gremien und Komitees bestehen.

Artikel 98
Der Rat für Bildung und Lernen

Er setzt sich zusammen aus Vertretern der mit Bildung befassten Institutionen und Gremien, Vertretern des Universitätsrats, der Bildungsbehörde, der Vereinigung für Lehrpläne, der Vereinigung für Sprachen, der Lehrergewerkschaft, Vertretern des Lehrkörpers, der Forschungs- und Studienzentren, der Genetikkomitees, Vertretern der Kommunen und der Volksräte und Vertretern der Studentenvereinigung. Er entwickelt eine Bildungsstrategie, unterrichtet die Amtssprachen und andere Sprachen innerhalb der Demokratischen Selbstverwaltung, ist auf das öffentliche Bewusstsein ausgerichtet und entwickelt die Mentalität der demokratischen Nation von der Vorschule bis zur Universität. Er entwickelt Bildungsprojekte und pädagogische, kulturelle und wissenschaftliche Lehrpläne für alle gesellschaftlichen Gruppen. Er entwickelt die auf seine Arbeit spezialisierten Institutionen und eröffnet Akademien zur Qualifizierung des Bildungspersonals.

Artikel 99
Der Rat für Kultur und Aufklärung

Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Kunst- und Kulturakademien, des Informationskomitees, des Komitees der Akademien der demokratischen Gesellschaft, Vertretern von Kulturzentren und -verbänden, Gewerkschaften von Intellektuellen und Künstlern sowie Vertretern der mit ihnen verbundenen Hochschulen. Er strukturiert seine Arbeit nach eigenen Vorgaben. Er entwickelt intellektuelle, aufklärende, künstlerische und bildende Aktivitäten durch Akademien und Kulturzentren, um die Werte des partizipativen Lebens und der Demokratie zu festigen und das Konzept der kapitalistischen Moderne zu bekämpfen, die mit Kunst handelt und die Medien nutzt, um gesellschaftliche Werte und das kulturelle Erbe der Völker zu entwerten. Der Rat bildet spezialisiertes akademisches Personal aus.

Artikel 100
Der Rat der Familien der Gefallenen, Verwundeten und Kriegsgefangenen

Die Familien der Gefallenen, der Verwundeten und der Kriegsgefangenen gehören zu den Grundwerten der Revolution. Der Rat organisiert die Familien der Märtyrer, der Verwundeten und der Kriegsgefangenen und sorgt für ihre materiellen und moralischen Bedürfnisse. Er setzt sich dafür ein, dass sie in allen Bereichen eine wirksame Rolle spielen. Um die Kriegsverwundeten zu rehabilitieren und sie beruflich zu befähigen, entwickelt er Akademien und spezialisierte Zentren und setzt sich dafür ein, ihnen Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen und denjenigen, die nicht arbeiten können, ein menschenwürdiges Leben zu sichern.

Artikel 101
Der Umweltrat

Er besteht aus Vertretern der relevanten Organisationen, Institutionen, Verbände, Gemeindeverwaltungen und Vertretern von Gesundheits- und Wirtschaftsräten. Der Umweltrat entwickelt das Umweltbewusstsein, legt die Werte eines Lebens in Harmonie mit der Umwelt fest und arbeitet in Zusammenarbeit und Koordination mit allen Gremien und Komitees, um das Konzept einer ökologischen Kultur in allen Aspekten des Lebens zu entwickeln. Er setzt sich für die Entwicklung einer ökologischen Industrie ein und wendet sich gegen alle industriellen und baulichen Aktivitäten, die der Umwelt schaden. Er arbeitet mit ökologischen Bewegungen in Nord- und Ostsyrien sowie auf regionaler und globaler Ebene zusammen.

Artikel 102
Der Rat für soziale Angelegenheiten und Arbeitnehmer

Er setzt sich aus Organisationen und Institutionen zusammen, die sich mit den Angelegenheiten von Arbeitern, Bauern, Werktätigen, Handwerkern, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Vertriebenen und Flüchtlingen befassen. Um ihre wirksame Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern, schafft er Verbände, Genossenschaften, Konföderationen und Berufsschulen, die zum Aufbau eines demokratischen Gesellschaftssystems beitragen. Die arbeitenden Menschen sind eine grundlegende Gruppe, die zum Aufbau einer demokratischen Gesellschaft und zur Konsolidierung der demokratischen Politik beiträgt. Der Rat entwickelt Projekte, die die sozialen und kulturellen Aspekte der arbeitenden Menschen fördern. Er setzt sich für den Aufbau eines Wirtschaftssystems ein, das die Arbeit der Frauen aufwertet. Außerdem organisiert er Menschen mit besonderen Bedürfnissen, eröffnet Akademien und spezielle Zentren, um sie psychologisch und beruflich zu stärken, und bietet finanzielle Unterstützung für diejenigen, deren Bedürfnisse nicht erfüllt werden können.

Artikel 103
Der Rechtsrat

Er setzt sich zusammen aus Menschenrechtsinstitutionen, Vertretern von Anwaltsvereinigungen, Vertretern von Organisationen, die sich für Menschenrechte und Frauenrechte einsetzen, Vertretern des Justizrats und der zuständigen Hochschulen. Er erarbeitet Gesetze und Vorschriften, die auf den ethischen und demokratischen Grundsätzen der Rechte in der Demokratischen Selbstverwaltung beruhen. Damit die erlassenen Gesetze im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag stehen, arbeitet er mit den Komitees des Demokratischen Rats der Völker zusammen. Er überwacht, dokumentiert und verfolgt Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in der Region Nord- und Ostsyrien und in den besetzten Gebieten. Er arbeitet mit Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen, und mit Menschenrechtsorganisationen zusammen. Er führt Aktivitäten durch, die darauf abzielen, die rechtliche Legitimität der Demokratischen Selbstverwaltung zu gewährleisten.

Artikel 104
Der Gesundheitsrat

Er besteht aus Vertretern von Institutionen und Verbänden, die sich für die Gesundheit einsetzen, sowie aus Vertretern von Ärzte-, Apotheker- und Zahnärzteverbänden, Gewerkschaften der Gesundheitsberufe, Vertretern von Umwelt, Gemeindeverwaltungen und Wirtschaftsräten sowie Vertretern der einschlägigen Hochschulen und Institute. Er entwickelt Projekte und strategische Pläne, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Er entwickelt Institutionen und unterstützt Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind, und spielt auch eine koordinierende Rolle zwischen ihnen. Er arbeitet nach dem Grundsatz, dass Gesundheit vom ökologischen Leben ausgeht und eine freie Gesellschaft aufbaut. Um den Bereich der Dienstleistungen und der Krankenversicherung zu entwickeln, entwickelt er Akademien, die das Gesundheitspersonal für die Gesellschaft und die Wissenschaft sensibilisieren, und setzt sich dafür ein, dass die Gesundheitsversorgung für alle kostenlos ist. Er wendet sich gegen alle Arten von Ausbeutung und Menschenhandel im Gesundheitsbereich.

Artikel 105
Der Rat für Wirtschaft und Landwirtschaft

Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsinstitutionen, der Bauernverbände und -vereinigungen, der Viehzüchter, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkervereinigung, der Forschungszentren und Vertretern der Fachschulen für Ingenieure, Tierärzte und Agraringenieure.

Er entwickelt und verwirklicht das Wirtschaftssystem einer demokratischen konföderalen Gesellschaft, das hauptsächlich auf einer ökologischen, partizipatorischen und gemeinschaftlichen Wirtschaft basiert. Er wendet sich gegen alle Arten von Monopolen und arbeitet an der Entwicklung eines Konzepts des Teilens von Energie, Land und Wasser. Er gründet Akademien, die wirtschaftliches Personal qualifizieren und Genossenschaften für eine partizipative Wirtschaft. Er entwickelt Projekte zur Sicherung von Import- und Investitionsquellen und arbeitet mit den Finanzgremien und -komitees zusammen, um den Weg für Investitionen in die gesellschaftliche Wirtschaft zu ebnen.

Artikel 106
Der Rat für Außenbeziehungen

Er besteht aus Vertretern von Institutionen, die im diplomatischen Bereich innerhalb der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien tätig sind, sowie aus Vertretern der politikwissenschaftlichen Fakultät. Er organisiert und realisiert die Arbeit der Außenbeziehungen, entwickelt seine Arbeitsstrategie in Übereinstimmung mit den Prinzipien der demokratischen Nation und nimmt die Interessen der Völker und eine friedliche Lösung als Grundlage für die Entwicklung der Beziehungen. Er entwickelt seine Aktivitäten mit dem Ziel, ein demokratisches System in Syrien, der Region und der Welt zu erreichen. Er eröffnet intellektuelle und professionelle Akademien, um diplomatische Mitarbeiter zu qualifizieren.

Artikel 107
Der Rat der Religionen und Weltanschauungen

Er setzt sich aus Vertretern religiöser Einrichtungen in Nord- und Ostsyrien und Vertretern der Hochschule für Religionswissenschaften zusammen. Er setzt sich dafür ein, dass alle religiösen Gruppen und Glaubensrichtungen ihre Gottesdienste und Rituale im gesellschaftlichen Leben frei und entsprechend ihren Merkmalen ausüben können. Er schafft religiöse Institutionen, die mit der Mentalität der demokratischen Nation vereinbar sind. Er wendet sich gegen fanatische und extremistische Konzepte des Nationalstaates und des Undemokratischen, die Religionen und Glaubensrichtungen diskriminieren, und arbeitet an der Entwicklung einer Ethik der Freiheit und des Konzepts der Toleranz zwischen Religionen und Glaubensrichtungen.

Artikel 108
Der Jugendrat

Er ist die Avantgarde der Revolution in Nord- und Ostsyrien. Er spielt die führende Rolle beim Aufbau des demokratischen konföderalen Systems und organisiert sich nach diesem Prinzip. Er schließt liberale und demokratische Jugendorganisationen ein und organisiert sich eigenständig. Er kann sich in Form einer Kommune, eines Rates, eines Vereins, einer Akademie und von Genossenschaften organisieren. Er vertritt die gesamte Jugend in Nord- und Ostsyrien und trifft Entscheidungen, die die Jugend betreffen. Er organisiert sich in den Dörfern, Ortschaften, Städten und Kantonen auf geistigem, kulturellem, wirtschaftlichem, politischem und diplomatischem Gebiet. Er erarbeitet politische und strategische Projekte für die Jugend, entwickelt ein demokratisches und sozialistisches Konzept von Kunst und Sport und wendet sich gegen alle moralischen Praktiken, die die kapitalistische Moderne durch industrielle und monopolistische Kunst und Sport gegen die Jugend praktiziert. Er spielt die führende Rolle bei der Organisation von Inneren Sicherheitskräften für die Jugend. Vor allem junge Frauen organisieren sich und spielen die Hauptrolle bei der Entwicklung des Systems der demokratischen Konföderation. Der Rat organisiert seine Arbeit nach einer eigenen Geschäftsordnung.

Abschnitt Drei

Artikel 109
Das demokratische Gemeindesystem in Nord- und Ostsyrien

1. Die Gemeindeverwaltungen organisieren sich im Verband der demokratischen Gemeindeverwaltungen in Nord- und Ostsyrien.

2. Der Gemeinderat und seine Ko-Vorsitzenden werden alle zwei Jahre von der Bevölkerung gewählt.

3. Die Gemeinden vertreten sich selbst in den Volksräten und in den Exekutivräten der Räte.

4. Die Gemeindeverwaltungen arbeiten nach einem System der direkten Demokratie.

5- Die Gemeindeverwaltungen koordinieren sich untereinander über einen Koordinator, der vom Rat des Verbands der demokratischen Gemeindeverwaltungen in Nord- und Ostsyrien ernannt wird.

Abschnitt Vier

Artikel 110

Der Frauenrat von Nord- und Ostsyrien organisiert sich in Nord- und Ostsyrien, beginnend mit der Kommune, dem Viertel, der Ortschaft, der Stadt und der Region ausgehend von dieser Grundlage:

1. Er ist der Rat, der die Frauen in Nord- und Ostsyrien vertritt. Die Frauen sind im Demokratischen Rat der Völker vertreten.

2. Er erarbeitet frauenbezogene Politiken und strategische Pläne.

3. Er setzt sich für den Aufbau eines konföderalen Systems für Frauen in Nord- und Ostsyrien ein.

4. Er bewahrt, schützt und entwickelt die Errungenschaften der Frauenrevolution.

5. Er trifft Entscheidungen über Frauen.

6. Er erarbeitet frauen- und familienbezogene Gesetze und legt sie dem Demokratischen Rat der Völker zur Verabschiedung vor.

7. Er setzt sich für die Bildung und Organisation der Frauen, den Aufbau der demokratischen Familie und die Wahrung der Rechte der Frauen in allen Bereichen ein.

8. Er setzt sich für die Festigung der demokratischen Prinzipien in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien ein.

9. Er setzt sich für die Formulierung eines Gesellschaftsvertrags für Frauen ein.

10. Der Rat wird alle zwei Jahre von den Frauen in Nord- und Ostsyrien gewählt.

11. Der Exekutivrat des Frauenrates von Nord- und Ostsyrien wird gewählt.

12. Das Frauenkoordinationskomitee, das für die Organisation von Frauenangelegenheiten in der Demokratischen Selbstverwaltung zuständig ist, beteiligt sich am Frauenrat für Nord- und Ostsyrien.

13. Der Frauenrat organisiert seine Arbeit nach seinen internen Statuten.

Abschnitt Fünf

Artikel 111
Schutz und Selbstverteidigung

Selbstverteidigung ist eine Garantie und Weiterführung des Lebens, und basierend auf dem Recht und der Pflicht, die Existenz zu verteidigen, erforderte sie die Einrichtung eines Systems des Selbstschutzes, das auf dem Bewusstsein der legitimen Selbstverteidigung und der organisierten demokratischen Gesellschaft in Nord- und Ostsyrien beruht:

A – Die Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte:

1. Die Gesellschaftlichen Verteidigungskräfte sind die Kräfte, die für den Schutz von Nord- und Ostsyrien verantwortlich sind und den Schutz von Leben und Eigentum der Bürger gegen alle Angriffe und Besatzungen gewährleisten.

2. Die Gesellschaftliche Verteidigungskräfte werden unter Beteiligung aller Bürger organisiert. Selbstverteidigung ist ein Recht und eine Pflicht für jeden Bürger. Sie ist für Versammlungen obligatorisch. Ethnische und religiöse Organisationen beteiligen sich wirksam am System der Selbstverteidigung, beginnend mit Stadtvierteln, Dörfern, Städten und allen Wohneinheiten.

3. Die Organisationen der Gesellschaftliche Verteidigungskräfte sind unter einem gemeinsamen Generalkommando organisiert, das dem Demokratischen Rat der Völker und den Demokratischen Streitkräften Syriens rechenschaftspflichtig ist, und die lokalen Organisationen der Gesellschaftliche Verteidigungskräfte sind den lokalen Volksräten rechenschaftspflichtig.

B – Die Demokratischen Streitkräfte Syriens:

1. Die Demokratischen Streitkräfte Syriens sind die legitimen Verteidigungskräfte in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien.

2. Sie beruhen auf dem freiwilligen Beitritt von Söhnen und Töchtern der Bevölkerung und auf der Pflicht zur Selbstverteidigung.

3. Ihre Aktivitäten werden vom Demokratischen Rat der Völker und dem Verteidigungsgremium überwacht.

4. Sie organisieren sich fast unabhängig innerhalb des Systems der Demokratischen Konföderation von Nord- und Ostsyrien.

5. Sie haben die Aufgabe, die Demokratische Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens und alle syrischen Gebiete zu verteidigen und sie vor möglichen Angriffen oder Gefahren von außen zu schützen.

6. Sie sind dem Demokratischen Rat der Völker unterstellt, der ihre allgemeine Leitung billigt.

C – Die Frauenverteidigungseinheiten:

1. Die Selbstverteidigung ist das Recht und die Pflicht der Frau, und sie hat das Recht, sich in ihren eigenen Einheiten zu organisieren.

2. Die Frauenverteidigungseinheiten sind die legitimen Verteidigungskräfte für Frauen und die Gesellschaft und organisieren sich autonom innerhalb der Demokratischen Streitkräfte Syriens.

D – Der Nationale Nachrichtendienst:

1. Er sammelt Informationen und wehrt Bedrohungen der nationalen Sicherheit in Nord- und Ostsyrien ab. Er arbeitet als Institution, die den Ko-Vorsitzenden des Exekutivrats von Nord- und Ostsyrien oder ihren Stellvertretern unterstellt ist.

E – Die Inneren Sicherheitskräfte (Asayish):

1. Sie sind die Kraft, die Sicherheit und Stabilität in den Gebieten der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien aufrechterhält.

2. Sie beruhen auf dem freiwilligen Beitritt von Söhnen und Töchtern der Bevölkerung in Nord- und Ostsyrien.

3. Ihre Aktivitäten werden von den Volksräten beaufsichtigt und sind administrativ und organisatorisch dem Innenministerium angegliedert.

4. Die Frauen organisieren sich selbstständig in ihnen.

Abschnitt Sechs

Artikel 112
Das Finanzsystem in der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien

A - Öffentlicher Haushalt: Es handelt sich um einen Finanzplan für einen bestimmten Zeitraum, der den Rahmen für die Arbeitsabläufe in diesem Zeitraum auf der Grundlage der geschätzten öffentlichen Einnahmen der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien und der öffentlichen Ausgaben, die im nächsten Haushaltsjahr getätigt werden müssen, wie folgt festlegt:

1. Die Kantonsräte bereiten in Zusammenarbeit mit den Ortschafts- und Stadträten und den Exekutivräten des Kantons die Kantonsbudgets vor, die vom Volksrat des Kantons genehmigt werden.

2. Der Demokratische Rat der Völker von Nord- und Ostsyrien bereitet in Zusammenarbeit mit den Kantonsräten, dem Exekutivrat der Region Nord- und Ostsyrien, dem Justizrat und dem Frauenrat das allgemeine Budget vor und lässt es vom Demokratischen Rat der Völker genehmigen.

3. Bei der Erstellung des Budgets sind die Bevölkerungszahl und die Fläche jedes Kantons, die Bedürfnisse jedes Kantons, die Besonderheiten der Lage jedes Kantons und die Höhe der ihm vom Ausland gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

4. Das allgemeine Budget des Justizrats für Nord- und Ostsyrien wird unter Beteiligung der Justizräte der Städte und Kantone festgelegt und ist in das allgemeine Budget aufzunehmen und vom Demokratischen Rat der Völker zu genehmigen.

B – Das Zentrale Büro für Geld und Zahlungsverkehr:

Es handelt sich um eine unabhängige professionelle Einrichtung, die vom Demokratischen Rat der Völker von Nord- und Ostsyrien unter Beteiligung der Kantonsräte gegründet wurde.

Es untersteht dem Demokratischen Rat der Völker und ist keiner politischen Institution verpflichtet. Es führt ein wirksames und sicheres System für den Zahlungsverkehr ein und gewährleistet die Liquidität, die Zahlungsfähigkeit und die effiziente Leistung eines stabilen Bankensystems. Es entwickelt ein Finanzsystem, das die gesellschaftliche Wirtschaft aufrechterhält und fördert. Die Ko-Vorsitzenden des Büros werden vom Exekutivrat von Nord- und Ostsyrien vorgeschlagen und vom Demokratischen Rat der Völker mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtmitgliederzahl bestätigt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Abstimmung mit 50+1 Stimmen durchgeführt, was gesetzlich verankert ist.

Abschnitt Sieben

Artikel 113
Die Allgemeine Anstalt für Finanzaufsicht und Rechnungswesen

1. Diese Anstalt wird vom Demokratischen Rat der Völker gebildet. Die Hälfte der Mitglieder wird vom Rat für gesellschaftliche Justiz und die andere Hälfte vom Demokratischen Rat der Völker in Zusammenarbeit mit den Kantonsräten vorgeschlagen und vom Demokratischen Rat der Völker mit einer Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder bestätigt. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird mit 50+1 abgestimmt.

2. Es ist verboten, ihre Arbeit zu beeinträchtigen und ihre Mitglieder einem Druck auszusetzen, der sich negativ auf ihre Leistung auswirkt.

3. Sie übt die Finanzkontrolle und -aufsicht im Namen des Demokratischen Rats der Völker von Nord- und Ostsyrien aus und legt ihm ihre Berichte vor.

Aufgaben der Allgemeinen Anstalt für Finanzaufsicht und Rechnungswesen:

1. Überwachung der Arbeit der Räte und Institutionen der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien in Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel und den Umfang ihrer Nutzung auf legale, solide und transparente Weise im Einklang mit dem sozialen Leben und der gesellschaftlichen Wirtschaft.

2. Beobachtung der Arbeit des Steuersystems und der öffentlichen Finanzen.

3. Kontrolle der Importe und Exporte und inwieweit diese qualitativ hochwertig und ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

4. Überwachung von Tauschgeschäften, die mit dem Gesellschaftsvertrag und den geltenden Gesetzen nicht vereinbar sind.

Abschnitt Acht

Artikel 114
Das Justizsystem

Es handelt sich um ein System der gesellschaftlichen Justiz, das auf den moralischen und politischen Grundsätzen der Gesellschaft beruht. Es zielt darauf ab, eine Gesellschaft zu errichten, die einen demokratischen und ökologischen Ansatz und eine entsprechende Vision verfolgt, die Freiheit der Frau als Grundlage nimmt und das Leben als wesentlich betrachtet. Die Gesellschaft ist ihr Ausgangspunkt; sie schützt die Rechte des Einzelnen innerhalb des gesellschaftlichen Lebens gemäß den Grundlagen des Gesellschaftsvertrags und stützt sich auf die universellen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschenrechte. Sie löst Probleme im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit durch ihre eigenen Institutionen, wobei die Gerechtigkeit durch die Beteiligung des Bevölkerung und die Organisation von demokratisch gebildeten lokalen Einheiten erreicht wird.

Artikel 115
Grundsätze der Justiz

1. Die System der gesellschaftlichen Justiz ist entsprechend der Organisation der Gesellschaft aufgebaut. Es löst die gesellschaftlichen Probleme in den Kommunen, Dörfern, Stadtvierteln, Ortschaften, Städten, Kantonen und Regionen nach den Grundsätzen der moralischen und gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Versöhnung und Harmonie sind die Grundlage für die Lösung von Problemen.

2. Handlungen, die dem Einzelnen, dem gesellschaftlichen Leben und der Umwelt schaden, gelten als Verbrechen. Im Falle eines Verbrechens haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen, und die Gesellschaft erhält die Möglichkeit, die Angelegenheit zu bewerten, zu kritisieren, Vorschläge zu unterbreiten und an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Dies wird gesetzlich geregelt.

3. Die Strafen zielen darauf ab, die Straftäter zu erziehen und zu befähigen, sich wieder angemessen in das gesellschaftliche Leben einzubringen.

4. Völker, Gruppen und Bevölkerungsteile haben das Recht, ihre Probleme durch Versöhnungskomitees zu lösen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag steht.

5. Fragen, die die öffentlichen Interessen und die öffentliche Sicherheit aller Völker und Gruppen betreffen, werden in Institutionen der Justiz gelöst, die die gesamte Gesellschaft repräsentieren.

6. Das Justizsystem unterstützt die gleichberechtigte und gerechte Vertretung beider Geschlechter.

7. Frauen haben einen eigenen Justizrat, der über die sie betreffenden Entscheidungen entscheidet.

Artikel 116
Wie die Grundsätze des Justizsystems organisiert sind und funktionieren

Das Justizsystem besteht aus Versöhnungskomitees, Frauenhäusern (Mala Jin), den Justizbüros, dem Justizrat und dem Frauenrat für gesellschaftliche Justiz. Es handelt sich dabei um Institutionen, die sich für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Gerechtigkeit einsetzen und deren Mitglieder von den Justizräten bestätigt werden, indem sie Namen vorschlagen, die von den Räten der Bevölkerung des Viertels, der Stadt und des Kantons genehmigt werden.

1. Versöhnungskomitees:

Sie bilden den Grundpfeiler des Systems für gesellschaftliche Gerechtigkeit und Frieden. Sie arbeiten an der Beilegung von Streitigkeiten, der Lösung von Konflikten und der Herstellung von Frieden und sozialer Harmonie. Sie sind je nach Bedarf überall und auf allen Ebenen organisiert, durch Direktwahl oder im Konsens, angefangen von den Kommunen bis zu den Kantonen, und ihre Mitglieder sind gesellschaftlich akzeptierte Freiwillige.

2. Justizbüros:

Dies sind die Justizorgane (Staatsanwaltschaft, Justizorgan, Berufungsorgan und Exekutivorgan), die sich in den Kantonen und an allen notwendigen Orten mit dem Ziel organisieren, Ungerechtigkeiten gegenüber Gruppen und Einzelpersonen zu beseitigen und Gerechtigkeit herzustellen. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der kantonalen Justizräte und mit Zustimmung der kantonalen Volksräte gewählt. In den Städten werden je nach Bedarf Justizbüros gebildet.

3. Kantonaler Justizrat:

Organisiert und beaufsichtigt die Justizorgane des Kantons. Die Ko-Vorsitzenden und die Mitglieder des kantonalen Justizrats werden von den Justizinstitutionen des Kantons gewählt. Die Ko-Vorsitzenden werden vom kantonalen Volksrat bestätigt. Er gewährleistet eine gerechte und demokratische Vertretung der Völker, Gruppen und Bevölkerungsteile, die gesetzlich geregelt wird.

4. Der Rat für gesellschaftliche Justiz für Nord- und Ostsyrien:

Er ist für die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung des Justizsystems zuständig. Er legt dem Demokratischen Rat der Völker seine Berichte und Gesetzesentwürfe vor. Er sorgt für die gegenseitige Abstimmung zwischen den Justizräten der Kantone. Seine Mitglieder bestehen aus Vertretern, die von den Justizräten der Kantone gewählt werden.

Artikel 117
Der Rat für gesellschaftliche Justiz der Frauen

Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen der Frauenhäuser (Mala Jin), Vertreterinnen der Versöhnungskomitees, der Justizbehörden und Mitgliedern des Rates für gesellschaftliche Justiz. Er ist für die Organisation und Überwachung der Räte für gesellschaftliche Justiz zuständig und spielt eine führende Rolle bei der Konsolidierung und Förderung der gesellschaftlichen Gerechtigkeit.

1. Frauenhaus (Mala Jin):

Eine soziale Einrichtung, die sich für die Verbreitung des Bewusstseins für soziale Gerechtigkeit und die Lösung von Frauen- und Familienproblemen in allen Lebensbereichen auf der Grundlage von Versöhnung einsetzt und in Abstimmung mit den einschlägigen Fraueninstitutionen gegen alle unmenschlichen Praktiken gegenüber Frauen kämpft.

2. Der Rat für gesellschaftliche Justiz für Frauen in den Städten und Kantonen:

Er beaufsichtigt die Arbeit der Frauen innerhalb der Frauenjustiz in Stadt und Kanton. Er verfolgt frauenrelevante Themen, organisiert die Frauen in der Justiz und setzt sich für die Gewährleistung der Frauenrechte ein. Er setzt sich aus Vertreterinnen der mit der Justiz befassten Fraueninstitutionen durch demokratische Wahlen zusammen. Er vertritt sich selbst im kantonalen Frauenrat.

3. Rat für gesellschaftliche Justiz der Frauen in Nord- und Ostsyrien:

Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen der Frauenräte in den Kantonen und Mitgliedern des Rates für gesellschaftliche Justiz der Frauen in Nord- und Ostsyrien. Er

koordiniert die Arbeit zwischen den Frauenräten für gesellschaftliche Justiz sowie zwischen den Frauenräten für gesellschaftliche Justiz und den öffentlichen Justizräten. Er arbeitet auch in Koordination mit Frauenorganisationen. Er vertritt sich selbst im allgemeinen Justizrat von Nord- und Ostsyrien und im Rat für die Koordinierung der Frauen in Nord- und Ostsyrien.

Abschnitt Neun

Artikel 118
Das Hohe Wahlgremium

1. Es handelt sich um ein unabhängiges Gremium, das vom Demokratischen Rat der Völker gebildet wird und ihm gegenüber verantwortlich ist. Es besteht aus einer ausreichenden Zahl spezialisierter Mitglieder und ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Volksabstimmungen, Wahlen der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker, der Volksräte in den Kantonen und aller gesetzlichen Wahlen auf demokratische Weise zuständig. Dies wird gesetzlich geregelt.

2. Ein Drittel seiner Mitglieder wird auf Vorschlag des Rates für gesellschaftliche Justiz von Nord- und Ostsyrien gewählt, die anderen zwei Drittel auf Vorschlag des Demokratischen Rats der Völker und unter Beteiligung der Kantonsräte, wobei auf eine gerechte Vertretung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen geachtet wird. Sie werden von zwei Dritteln der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker gebilligt, und wenn das Quorum nicht vollständig ist, wird mit 50+1 abgestimmt. Im Falle einer Nichtratifizierung schlagen die Institutionen selbst neue Kandidaten zur Ratifizierung vor.

3. Das Hohe Wahlgremium entscheidet über Einsprüche und Beschwerden gegen die Wahlen, und seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

4. Es kann seine Mitglieder als Beobachter zu den Konferenzen der politischen Parteien und der offiziellen zivilen Institutionen in der Selbstverwaltung entsenden.

Abschnitt Zehn

Artikel 119
Das Gericht für den Schutz des Gesellschaftsvertrags

Das Gericht zum Schutz des Gesellschaftsvertrags setzt sich aus einer Reihe von Richtern, Rechtsexperten und Juristen zusammen, deren Namen zu gleichen Teilen von den Räten für gesellschaftliche Justiz und den Volksräten von Nord- und Ostsyrien vorgeschlagen werden. Bei den Vorschlägen für die Mitglieder des Gerichts zum Schutz des Gesellschaftsvertrags müssen die Räte die Vertretung aller ethnischen und religiösen Gruppen, der Kantone und der Frauen berücksichtigen. Die Entscheidungen des Gerichts zum Schutz des Gesellschaftsvertrags gelten als endgültig. Ihre Mitgliederzahl und die Art und Weise ihrer Auswahl sowie die Arbeit des Gerichts werden durch ein Gesetz bestimmt, das mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker verabschiedet wird. Für die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker erforderlich.

Die Aufgaben des Gerichts zum Schutz des Gesellschaftsvertrags:

1. Die Auslegung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

2. Prüfung, ob die vom Demokratischen Rat der Völker erlassenen Gesetze, die vom Exekutivrat erlassenen Beschlüsse sowie die von den Kantonsräten erlassenen Gesetze und Beschlüsse dem Gesellschaftsvertrag nicht widersprechen, wenn dies beanstandet wird.

3. Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zwischen dem Demokratischen Rat der Völker, dem Exekutivrat, den Kantonsräten und dem Justizrat.

4. Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Exekutivrat der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien oder zwischen den Kantonsräten oder zwischen den Exekutivräten der Kantone oder zwischen dem Demokratischen Rat der Völker und anderen Räten.

5. Einzelpersonen und Institutionen haben das Recht, gegen eine Entscheidung oder ein Gesetz Einspruch zu erheben, das ihrer Meinung nach mit dem Gesellschaftsvertrag unvereinbar ist. Hält das mit dem Einspruch befasste Gericht diesen für schwerwiegend und es für notwendig, über ihn zu entscheiden, stellt es die Behandlung der Sache ein und überweist den Einspruch an das Gericht zum Schutz des Gesellschaftsvertrags.

6. Einzelpersonen, organisierte Gruppen, Parteien und Institutionen haben das gesetzlich verankerte Recht, beim Gericht zum Schutz des Gesellschaftsvertrags Einspruch zu erheben.

7. Die Bestätigung der Ergebnisse von Wahlen und allgemeinen Volksabstimmungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags.

Kapitel 4: Allgemeine Regelungen

Artikel 120

Innerhalb der Demokratischen Republik Syrien wird die Form der Beziehungen zwischen der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens mit dem Zentralstaat und anderen Regionen auf allen Ebenen gemäß einer einvernehmlichen demokratischen Verfassung festgelegt.

Artikel 121

Alle gewählten Verwaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Körperschaften, die sie gewählt haben.

Artikel 122

Die Wählerschaft hat das gesetzlich geregelte Recht, ihren Vertretern das Vertrauen zu entziehen, wenn dies notwendig ist.

Artikel 123

Das System des Referendums wird in allen wichtigen Fragen angewandt, die die allgemeinen Interessen der Gesellschaft in der Nachbarschaft, der Ortschaft der Stadt, dem Kanton und der demokratischen Selbstverwaltung betreffen. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 124

Die lokalen Einheiten haben das Recht, Einspruch gegen Entscheidungen öffentlicher Einrichtungen zu erheben, die ihren Interessen zuwiderlaufen und nicht mit ihrem Willen und ihren Entscheidungen übereinstimmen. Wird der Einspruch nicht einvernehmlich gelöst, wird er der betroffenen Einheit vorgelegt und das Ergebnis wird genehmigt.

Artikel 125

Ortschaft, Stadt und der Kanton können Referenden über sie betreffende Beschlüsse, mit denen sie nicht einverstanden sind, abhalten. Nimmt sie einen sie betreffenden Beschluss nicht an, gilt das Ergebnis des Referendums als angenommen.

Artikel 126

Stehen die Beschlüsse des Kantons oder der Kommunen im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen oder zum Gesellschaftsvertrag, hat das Gericht zum Schutz des Gesellschaftsvertrags das Recht, darüber zu entscheiden.

Artikel 127

Nicht-monopolistische private Investitionen, die der ökologischen gesellschaftlichen Wirtschaft nicht schaden, sind erlaubt. Dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 128

Das Alter des Wahlberechtigten und des Kandidaten darf für alle Institutionen und Räte der Demokratischen Selbstverwaltung nicht unter achtzehn Jahren liegen, und die Bedingungen für die Kandidatur und die Wahl werden in besonderen Gesetzen festgelegt.

Artikel 129

Nach der Befreiung der besetzten Gebiete ist die Demokratische Selbstverwaltung bestrebt, alle Spuren des Wandels der Bevölkerungsstruktur zu beseitigen und die Gebiete in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Artikel 130

Die Volksräte können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände den Ausnahmezustand ausrufen.

Artikel 131

Die Kompetenzen der Exekutivräte sind nach den Grundsätzen des demokratischen Konföderalismus detailliert festgelegt, so dass sie den Willen des Volkes in der Kommune, in der Stadt und im Kanton nicht umgehen, und dies wird gesetzlich geregelt.

Artikel 132

Für die Änderung der Grundprinzipien des Vertrags ist die Zustimmung der Volksräte der Kantone und des Demokratischen Rats der Völker von Nord- und Ostsyrien mit der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker von Nord- und Ostsyrien erforderlich. Andere Artikel des Gesellschaftsvertrags können ebenfalls mit Zustimmung der Kantonsräte und mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Demokratischen Rats der Völker von Nord- und Ostsyrien geändert werden.

Artikel 133

Der Gesellschaftsvertrag kann geändert werden, wenn in Syrien eine demokratische Verfassung vereinbart wird.

Artikel 134

Dieser Gesellschaftsvertrag gilt ab dem Datum seiner Ratifizierung durch den Generalrat der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens, Dienstag: 12.12.2023